

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

37 / TZRL / 2 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1425 vom 26.05.1987

Gemeinde Lausen



Teilzonenreglement Landschaft Familiengärten „Im Grien“

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 24.02.2016/ jv

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Die Spezialzone für Familiengärten samt zugehörigen Einrichtungen liegt ausserhalb des Baugebietes. Diese Zone ist in einzelne Areale aufgeteilt, in welchen die nachstehend aufgeführten Nutzungen bzw. Anlagen und Einrichtungen zugelassen werden. Weitere oder zweckfremde Nutzungen und Anlagen sind nicht gestattet. Wird auf die Realisierung der Familiengärten verzichtet oder muss die realisierte Anlage aus irgendwelchen Gründen wieder entfernt werden, so gilt die Spezialzone als aufgehoben und untersteht wiederum den gesetzlichen Bestimmungen des Land- und Forstwirtschaftsgebietes. In diesem Falle ist das Areal wieder so herzurichten, dass es landwirtschaftlich genutzt werden kann.

Es gelten folgende Bestimmungen:

a) Pro Gartengrundstück ist nur 1 Gartenhäuschen (Kleinbaute) zulässig. Für diese Kleinbaute ist das Baubewilligungsverfahren gemäss § 23, Abs. 2 VVO BauG an den Gemeinderat notwendig.

b) Bauvorschriften für die Gartenhäuschen:

- Gebäudegrundfläche max. 10 m² inkl. Sitzplatz;
- Dachvorsprünge max. 0.6 m
- Unterkellerung nicht zulässig (Fahrrisbauten) ;
- Keine Feuerungsanlagen;
- Pult- oder Satteldach mit 5 – 12° Dachneigung;
- Gebäudehöhe (First) max 2.5 m über gew. Terrain;
- Umfassungswände mit sichtbarer Holzverschalung, Naturfarben;
- Bedachung in braunem Material (Welleternit, Ziegel, Schiefer);
- Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien nicht zulässig.

Die Bauten in der Spezialzone für Familiengärten gelten als Fahrrisbauten und dürfen nicht zu Wohn- und Schlafzwecken im Sinne einer Wochenendhauszone verwendet werden.

Die Abgrenzung der Anlage durch Maschendrahtzaun ist mit standortüblichen Gehölzen und Pflanzen zu durchgrünen.

Weitere Bestimmungen von privat-rechtlicher Art sind in die Familien-Gartenordnung aufzunehmen. Der Gemeinderat kann weitere Auflagen im Bewilligungsverfahren festlegen.

Integrierender Bestandteil dieses Teillandschaftsplanes ist die Familiengartenordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Für allfällige Änderungen ist ebenfalls die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates: 13.1.1987

Beschluss der Gemeinde- Kommission: 2.2.1987

Beschluss der Gemeindeversammlung: 11.2.1987

Referendumsfrist: 13.3.1987

Urnerabstimmung: —

Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 7 vom 19.2.87

Planaufgabe vom 23.2 – 24.3.1987

Namens des Gemeinderates

Der Präsident

Der Gemeindeschreiber

Sig.

Sig.

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 1425 vom 26. Mai 1987

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

Im Amtsblatt Nr. 22 vom 4 Juni 1987

Der 2. Landschreiber:

Sig.